

Ist der Aargauer Thaler von 1812 unter die eidg. Schützenfestthaler zu rechnen?

Autor(en): **Inwyler, Ad.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist der Aargauer Thaler von 1812 unter die eidg. Schützenfestthaler zu rechnen?

Herr Ant. Henseler erwähnt in seinem Artikel über die Aargauer Prägungen unter Anderm des Thalers von 1812.

Da fragliches Stück Seitens der Sammler von Schützenhalern zuweilen zu den Festmünzen dieser Kategorie gezählt wird, in der Meinung, man habe solche im Jahre 1824 zu diesem Zwecke neu geprägt, so dürfte es für weitere Kreise von Interesse sein zu erfahren, dass meine Nachforschungen in den Aargauer Archiven die Unrichtigkeit der Einreihung des betreffenden Stückes in die Festmünzen ergeben haben.

Ich fand in sämtlichen das Schützenfest betreffenden Regierungsprotokollen keine Stelle, welche die Annahme rechtfertigte, es seien zu oben erwähntem Zwecke neue Ausprägungen vorgenommen worden; das Gegentheil hingegen beweist das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. April 1824. Dasselbe lautet wörtlich:

„Auf den Vortrag der Militärkommission wird beschlossen, „dass zu Unterstützung des eidgen. Freischiessens in hier ein „Staatsbeitrag von 600 Franken abgereicht werden soll, und „zu diesem Ende der Militärkommission eine Anweisung von „diesem Betrag auf die Staatskasse ausgestellt, wovon die „Finanz- und die Rechnungskommission, sowie die Staatskassen- „verwaltung in Kenntniss zu setzen sind.“

Ich halte dadurch diese Frage für endgültig erledigt.

Luzern.

Ad. Inwylser.

Bibliographie.

Annuaire de la Société française de numismatique et d'archéologie. Novembre-Décembre 1886.

1^o Recherches des monnaies impériales romaines non décrites dans l'ouvrage de H. Cohen, par M. A. de Belfort (suite et à suivre). 2^o Observations au sujet de la trouvaille de Sar-